

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00513 vom 18. März 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00513

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00513 du 18 mars 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00513 del 18 marzo 2009

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kosten für eine Schultasche Rechtsgrundlagen (E. 3). Der Rechtsstreit beschränkt sich auf die Frage, ob die Kosten für eine Schultasche aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu decken sind oder ob sie separat übernommen werden müssen (vgl. E. 2.3). Die vorinstanzliche Auffassung, wonach die Schultasche aus dem Grundbedarf zu bezahlen ist, ist nicht zu beanstanden. Bei einer Schultasche handelt es sich nicht um einen Gegenstand, der einzig und allein mit der Absolvierung einer Schulausbildung verbunden ist. Sie ist zu den "kleinen Haushaltsgegenständen" zu zählen, deren Anschaffung nach den SKOS-Richtlinien aus dem Grundbedarf zu bezahlen ist (E. 4). Abweisung der Beschwerde, soweit auf sie eingetreten wird (E. 5).

Erwägungen

E. 3

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat nach § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Diese soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 SHG). Grundlage für die Bemessung bilden gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der Fassung vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05 und 12/07, wobei begründete Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die alltäglichen Verbrauchsaufwendungen, so unter anderem Nahrungsmittel, Bekleidung, kleine Haushaltsgegenstände (Kap. B.2.1 der SKOS-Richtlinien). Die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehenden Kosten sind zu übernehmen, soweit sie nicht im Grundbedarf enthalten sind (Kap. C.1.4 der SKOS-Richtlinien).

E. 4

Die Auffassung des Bezirksrats, wonach die Kosten für die Schultasche aus dem Grundbedarf zu decken sind, ist nicht zu beanstanden. Bei einer Schultasche (gemeint ist wohl eine Mappe, Umhängetasche oder ein Rucksack) handelt es sich nicht um einen Gegenstand, der einzig und allein mit der Absolvierung einer Ausbildung verbunden ist. Vielmehr kann er durchaus auch zu anderen Zwecken verwendet werden (z.B. Freizeitaktivitäten). Umgekehrt ist es auch nicht unbedingt erforderlich, eine spezielle Schultasche anzuschaffen. Ein im Haushalt bereits befindliches Gepäckstück kann den Zweck einer Schultasche ebenfalls erfüllen. Eine Schultasche ist damit wie andere

Gepäckstücke unter die "kleinen Haushaltsgegenstände" zu zählen, deren Anschaffung gemäss den SKOS-Richtlinien aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu bezahlen ist.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), wobei entsprechend der Praxis des Verwaltungsgerichts den bedrängten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 10). Soweit der Beschwerdeantrag 3 (Schadenersatz) auch als Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung zu verstehen ist, ist festzuhalten, dass ihm als unterliegender Partei eine solche nicht zusteht (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.